24. Rechtliche Benrteilung des Falles, wenn wegen eines zur land= gerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Anspruches Zahlungsbesehl erlaffen worden ift, der Mahntläger, nachdem ber Widerspruch erhoben ift, den Anspruch abtritt, und der Zessionar innerhalb der in § 697 3.R.D. bestimmten Frift Clage in einer Beise erhebt, die erkennen läßt, daß er bas Mahnversahren fortsesen wolle, der Bestagte aber dem Eintritte des Zessionars in den Prozes widerspricht.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1904 i. S. B. (KL) w. F. (Bekl.). Rep. VI. 520/03.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Am 27. Dezember 1901 erließ das Amtsgericht zu B. auf Antrag bes Bauunternehmers S. daselbst wegen eines diesem angeblich für ausgeführte Bauarbeiten zustehenden Anspruchs von 2358,10 M nebst Zinsen einen Zahlungsbefehl an den Beklagten. Nachdem dieser dem Besehl widersprochen hatte, trat S., der hiervon am 4. Januar 1902 benachrichtigt worden war, seinen Anspruch, mit Einschluß deszenigen auf Erstattung der Kosten des Mahnversahrens, an den jetzigen Rläger ab und zeigte dies dem Beklagten an. Gestützt hierauf erhob der Kläger Klage auf Bezahlung der angegebenen Summe nebst Zinsen vom Tage der Zustellung des Zahlungsbesehls an, wobei er auch Erstattung der Kosten des Mahnversahrens forderte. Die Klage ward am 1. Juli 1902 dem Beklagten zugestellt.

Dieser widersprach in dem ersten Termin, in dem zur Sache verhandelt wurde, dem Eintritte des Klägers in das durch den Zahlungsbesehl zwischen ihm und S. anhängig gewordene Versahren und bestritt den Anspruch aus materiellrechtlichen Gründen.

Die Klage wurde in erfter und zweiter Instanz in Beachung bes prozessualen Einwandes abgewiesen. Die Revision bes Klägers ift zurudgewiesen worben aus nachstehenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht hat ausgeführt: durch die Zustellung des Zahlungsbesehls sei bezüglich des dadurch von S. geltend gemachten Anspruchs zwischen diesem und dem Bellagten Rechtshängigsteit begründet worden, die auch nach Erhebung des Widerspruchs dis zum 4. Juli 1902 fortbestanden habe (§§ 693. 695. 697 Z.P.D.). Durch die vor diesem Tage zugestellte Klage habe der Kläger untersnommen, in das zwischen den beiden anhängig gewordene Verfahren

seinerseits als Rlagepartei einzutreten. Dazu sei er nach § 265 Abs. 2 R.B.D. ohne Ruftimmung bes Beklagten nicht berechtigt gewesen. Run sei allerdings die Rechtshängigkeit der Sache zwischen S. und bem Beklagten mit bem Ablauf bes 4. Juli 1902, alfo längst vor ber ersten munblichen Verhandlung, erloschen; auch habe S. nach Schluß ber erftinftanglichen Verhandlung bem Beflagten Die Erklärung zugestellt, daß er auf die durch den Rahlungsbefehl erlangten Rechte versichte und biefen gurudnehme. Allein bies tonne bem Rlager nicht auftatten tommen. Es habe ibm gur Reit der Rlagerbebung bie Aftiplegitimation gur Geltendmachung bes im Streit befangenen Anfpruchs gemangelt, und dieser Mangel könne nicht burch ben späteren Weafall ber Rechtsbängigkeit geheilt werben; bie Rechtslage fei vielmehr nach ben zur Beit ber Rlagerhebung gegebenen Umftanben zu beurteilen. Die in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts befolgte Regel, wonach auf Rlagabweisung nicht zu erkennen fei, wenn die Voraussehungen für die Berurteilung bes Beklagten amar aur Beit der Rlagerhebung noch nicht vorgelegen hatten, aber mahrend bes Brozesses eingetreten seien, stehe bem nicht entgegen; Die Falle, wo dieser Grundsat gur Geltuna gebracht worden sei, wären wesentlich anders geartet gewesen, als der bier porliegende.

Die gegen biese Aussuhrungen erhobenen Angriffe konnten keinen Erfolg haben; soweit die Darlegungen ber Borinstanz zu Zweifeln ober Bedenken Anlag bieten, sind sie für die Entscheidung unwesentlich.

Beizustimmen ist beiben Vorinstanzen zunächst in der Annahme, daß die vom Kläger angestrengte Klage dazu bestimmt gewesen sei, das von S. eingeleitete Mahnversahren durch Überleitung in das gewöhnliche Prozesversahren nach Maßgabe von §§ 693. 697 B.P.D. fortzusehen. Die Art, wie in der Klageschrift das Mahnversahren unter Angabe aller Sinzelheiten des Verlauses, insbesondere der für die Berechnung der sechsmonatigen Klagesrist maßgebenden Daten, zur Sprache gebracht ist, der auf Erstattung der Kosten des Mahnversahrens gerichtete Klagantrag und die Zustellung der Klage kurz vor Ablauf jener Frist lassen keinen begründeten Zweisel darüber zu, daß der Kläger beabsichtigte, als Rechtsnachsolger des S. das von diesem anhängig gemachte Versahren nach Maßgabe der bezogenen Vorschristen sortzusehen, und dieser sein Wille hat durch die Gestaltung der Klageschrift unzweideutigen Ausbruck gefunden. Der

Rläger hat dies in erster Instanz gar nicht in Abrede gestellt, auch nicht, nachdem der Beklagte der Fortsehung des Bersahrens durch den Kläger unter Berusung auf § 265 Abs. 2 B.P.D. widersprochen hatte. Erst in zweiter Instanz ist er, nachdem dieser Widerspruch des Klägers zur Klagadweisung durch das Landgericht gesührt hatte, mit der Behauptung hervorgetreten, daß er nicht in das zwischen S. und dem Beklagten anhängige Versahren habe eintreten wollen, sondern eine neue, selbständige Klage erhoben habe.

Diese Bemerkung enisprach nach bem soeben Bemerkten bem wahren Sachverhalte nicht, foweit fie fich barauf bezieht, mas ber Rläger bei der Rlagerhebung tatfächlich gewollt und ausgesprochen hat. Soweit aber barin eine Willenserklärung bahin, daß er, entgegen feiner ursprünglichen Absicht, die Klage nun als eine felbständige, mit dem Mahnverfahren nicht zusammenhangende aufgefaßt und behandelt wissen wolle, zu finden ist, kommt dieser Erklärung rechtliche Bebeutung nicht zu, da ber Kläger ben rechtlichen Charafter bes von ihm burch die Rlagerhebung vorgenommenen Prozehattes nicht nachträalich andern, nicht ber unternommenen Fortsetzung bes zwischen S. und dem Beklagten anhängig gewordenen Streitverfahrens bie Natur eines von biefem unabhängigen Brozesses verleihen kann. Die Sachlage ift insoweit, wie von bem Revisionsbeklagten mit Recht geltenb gemacht worben ift, prozessual feine andere, als fie vorliegen murbe, wenn S. von Saus aus gewöhnliche Rlage erhoben, und ber Rläger nach Abtretung ber Klageforberung bie Fortführung bes Prozeffes übernommen hatte. Bie in biefem Falle bei Wiberspruch bes Beklagten gegen ben Eintritt bes Klägers in ben Brozes auf Abweisung ber Rlage hatte ertannt werden muffen,

vgl. Gruchot, Beiträge Bb. 30 S. 441; Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 46 S. 320,

so erscheint eine gleiche Entscheidung auf Grund der Borschriften in § 265 Abs. 2 &.B.D. auch hier geboten. Der von der Borinstanz zur Sprache gebrachte Grundsat, wonach materiellrechtlich bedeutsame Umstände, durch welche der Klaganspruch existent oder fällig wird, soweit durch ihre Geltendmachung der Klagegrund nicht geandert wird, auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie erst nach der Klagerhebung eingetreten sind, hat mit der hier vorliegenden Frage nichts zu tun, und ebensowenig kommen Erwägungen, wie sie in dem in den Entsch.

bes R.G.'s in Zivils. Bb. 52 S. 136 fig. veröffentlichten Urteile zur Aufrechterhaltung ber Klage verwertet worben sind, hier in Betracht."...